

05.06.91

EG - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemein-
schaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

KOM(91) 137 endg.; Ratsdok. 6308/91

364/91

KEP-AE-Nr.: 911542

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Juni 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. Mai 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Die Newcastle-Krankheit ist eine ansteckende und gefährliche Geflügel-seuche. Erreger ist ein Virus mit möglicherweise stark variabler Pathogenität und Symptomatik. Für die Seuche empfänglich sind in erster Linie Hühner, aber auch Puten, Fasane, Rebhühner, Tauben, Enten und Gänse. Die Seuche ist pandemisch, und das Virus kann auch durch Zugvögel übertragen werden.

Die Verfahren zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, umfassen jedoch stets entweder die Impfung mit vollständiger bzw. teilweiser Bestandskeulung ("stamping-out") oder die Nichtimpfung mit vollständiger Bestandskeulung. Die meisten Drittländer mit industrieller Geflügelproduktion, einschließlich der Vereinigten Staaten, führen im Fall von Seuchenausbrüchen Impfungen mit Bestandskeulung durch.

Artikel 19 der Richtlinie 90/539/EWG vom 15. Oktober 1990 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾ sieht vor, daß vor dem 1. Juli 1991 Vorschriften zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit erlassen werden.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll die Newcastle-Krankheit getilgt bzw. ihre Verschleppung verhütet werden. Dies wird erreicht durch Bestandskeulung mit oder ohne Impfung und durch strenge Verbringungskontrollen für Geflügel, Geflügelerzeugnisse, Fahrzeuge und andere Stoffe, die Träger des Newcastle-Virus sein könnten. Die Maßnahmen sind bei Seuchenverdacht sofort anzuwenden, damit die Bekämpfung zügig und wirksam erfolgen kann.

Im Sinne der effizienten Seuchenbekämpfung wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten unter anderem folgenden Anforderungen genügen:

- Sie veranlassen eine Untersuchung, um den Seuchenverdacht zu erhärten bzw. zu entkräften;

(1) ABl. Nr. L 303 vom 31.10.1990, S. 6

- sie veranlassen bei Seuchenverdacht die Überwachung der Betriebe und verhängen für die Dauer der Überwachung eine Verbringungs-sperre;
- sie veranlassen bei Seuchenbestätigung die Tötung und unschädliche Beseitigung des infizierten Geflügels;
- sie veranlassen bei Seuchenverdacht und bei Seuchenbestätigung eine gründliche epizootiologische Untersuchung;
- sie errichten Schutzzonen (3 km) und Überwachungszonen (10 km) um die Seuchenbetriebe;
- sie benennen Laboratorien, die für die zur sachgerechten Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderliche technische Hilfe, Unterstützung gewähren;
- sie unterrichten die Kommission über freiwillige und obligatorische Impfprogramme;
- sie regeln die Verfütterung von Spültrank an Geflügel;
- sie erstellen einen Krisenplan.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geflügel ist in der Liste in Anhang II des Vertrages aufgeführt. Es stellt für die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Um die Entwicklung des Geflügelsektors zu gewährleisten und den Tiergesundheitsschutz in der Gemeinschaft zu fördern, müssen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Die Newcastle-Krankheit kann sehr schnell epizootische Ausmaße mit entsprechend hoher Mortalität annehmen und die Rentabilität der Geflügelhaltung generell nachhaltig beeinträchtigen.

Bei Seuchenverdacht sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Krankheit nach ihrer Bestätigung wirksam bekämpfen zu können. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind von den zuständigen Behörden je nachdem, ob im Ho-

heitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Landes prophylaktisch geimpft wird, entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, eine Verschleppung der Seuche durch strenge Kontrollen der Tierverbringungen und der Verwendung von Erzeugnissen, die möglicherweise Träger von Ansteckungstoffen sind, sowie gegebenenfalls durch Impfungen zu verhindern.

Für die Krankheitsdiagnose sind die zuständigen Laboratorien verantwortlich, deren Arbeit von einem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium koordiniert wird.

Es ist daher angezeigt, daß die Mitgliedstaaten, die Impfungen vornehmen, Impfpläne ausarbeiten und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten entsprechend informieren.

Die Kommission sollte mit der Erarbeitung der erforderlichen Durchführungsvorschriften betraut werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen, die bei Auftreten der Newcastle-Krankheit bei anderem Geflügel als Sporttauben unbeschadet der Rechtsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel zu treffen sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht bei Auftreten der Newcastle-Krankheit bei sonstigen Vögeln, doch teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle etwaigen Schutzmaßnahmen mit.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates⁽¹⁾.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *seuchenkrankes Geflügel*: Geflügel,
 - bei dem die Newcastle-Krankheit durch Untersuchung in einem zugelassenen Labor offiziell bestätigt wurde oder
 - bei dem — im Falle von Zweit- oder Folgeinfekten — klinische Symptome oder postmortale Läsionen vorliegen, die auf Newcastle-Krankheit schließen lassen;
- b) *seuchenverdächtiges Geflügel*: Geflügel mit derartigen klinischen Symptomen oder postmortalen Läsionen, daß begründeter Verdacht auf Newcastle-Krankheit besteht;
- c) *ansteckungsverdächtiges Geflügel*: Geflügel, das möglicherweise direkt oder indirekt mit dem Seuchenvirus in Berührung gekommen ist;
- d) *Spültrank*: Abfälle aus Küchen und Restaurants bzw. Abfälle der Fleischverarbeitungsindustrie;
- e) *zuständige Behörde*: die von der Zentralverwaltung des betreffenden Landes zu diesem Zweck bestimmte Veterinärbehörde, die der Zentralverwaltung direkt unterstellt und dieser verantwortlich ist;
- f) *amtlicher Tierarzt*: von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates bezeichneter Tierarzt.

Artikel 3

Die Newcastle-Krankheit ist anzeigepflichtig; bei Seuchenverdacht ist unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Artikel 4

(1) Ist Geflügel seuchen- oder ansteckungsverdächtig, so leitet der amtliche Tierarzt unverzüglich eine Untersuchung ein, um diesen Verdacht zu erhärten bzw. zu entkräften; insbesondere entnimmt er bzw. veranlaßt er die Entnahme von Proben für die erforderlichen Laboruntersuchungen.

(2) Unmittelbar nach Anzeige des Seuchenverdachts stellt die zuständige Behörde den Betrieb unter Beobachtung und veranlaßt insbesondere folgendes:

- a) Anlage eines Registers über sämtliche Geflügelkategorien im Betrieb mit Angabe der Zahl der verendeten Tiere sowie die Zahl der Tiere mit und ohne Symptome in jeder Kategorie. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten und auf Verlangen vorzulegen; sie können bei jedem Kontrollbesuch überprüft werden;
- b) Absonderung des gesamten Geflügelbestandes des Betriebs entweder in den normalen Stallungen oder an einem Ort, der eine gesonderte Aufstallung ohne Kontakt zu anderem Geflügel ermöglicht;
- c) Verbot der Verbringung von Geflügel aus dem und zum verseuchten Betrieb;
- d) Verbot des Verkehrs
 - von Personen und Fahrzeugen bzw. der Verbringung anderer Tiere aus dem und zum verseuchten Betrieb sowie
 - des Transports von Fleisch und Tierkörpern, Futtermitteln, Gegenständen, Abfällen, Einstreu oder sonstigen Materialien, die Träger von Ansteckungstoffen sein könnten, aus dem und zum verseuchten Betrieb, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde vor;
- e) Verbot der Verbringung von Eiern aus dem verseuchten Betrieb, ausgenommen Konsum Eier, die zur Zufriedenheit des amtlichen Tierarztes desinfiziert wurden;
- f) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen der Stallungen und Wirtschaftsgebäude;
- g) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung gemäß Artikel 7.

(3) Bis die amtlichen Maßnahmen gemäß Absatz 2 getroffen sind, trifft der Besitzer bzw. Halter von seuchenverdächtigem Geflügel alle zumutbaren Vorkehrungen, um den Vorschriften von Absatz 2 und insbesondere der Buchstaben b) bis e) zu genügen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 2 auf andere Betriebe ausdehnen, wenn Lage, betriebliche Anordnung oder Kontakte mit dem seuchenverdächtigen Betrieb eine Ansteckung befürchten lassen.

(5) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 werden erst aufgehoben, wenn der Seuchenverdacht vom amtlichen Tierarzt entkräftet wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

Artikel 5

(1) Wird das Auftreten der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb amtlicherseits festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde über die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 hinaus folgende Maßnahmen an:

- a) unverzügliche Tötung des gesamten Geflügels im Betrieb und unschädliche Beseitigung der verendeten und getöteten Tiere sowie aller vorhandenen Eier unter weitestgehender Vermeidung einer Weiterverbreitung des Seuchenvirus;
- b) nach Weisung des amtlichen Tierarztes unschädliche Beseitigung bzw. entsprechende Behandlung aller Stoffe und Abfälle wie Futtermittel, Einstreu und Mist, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, wobei die Behandlung die Gewähr für die Abtötung etwa vorhandener Krankheitserreger bieten muß;
- c) soweit möglich Ermittlung und unschädliche Beseitigung des gesamten, während der vermuteten Inkubationszeit erschlachteten, aus dem verseuchten Betrieb stammenden Geflügelfleischs,
- d) soweit möglich Ermittlung und unschädliche Beseitigung der in der vermuteten Inkubationszeit im verseuchten Betrieb erzeugten Bruteier bzw. behördliche Überwachung der bereits aus diesen Bruteiern geschlüpften Küken;
- e) nach Ausführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a)
 - a) Reinigung und Desinfektion der Stallungen und ihrer unmittelbaren Umgebung, der Transportmittel sowie aller anderen Gegenstände und Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, gemäß Artikel 11;
- f) nach Ausführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe e)
 - e) Einhaltung einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen vor der Wiederaufstockung der Bestände;
- g) Durchführung einer epizootiologischen Untersuchung gemäß Artikel 7.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auf andere Betriebe ausdehnen, wenn Lage, betriebliche Anordnung oder Kontakte mit dem verseuchten Betrieb eine Ansteckung befürchten lassen.

Artikel 6

(1) Für verseuchte Betriebe, in denen zwei oder mehrere Herden getrennt gehalten werden, kann die zuständige Behörde in bezug auf die gesunden Herden Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) zulassen, sofern der amtliche Tierarzt — auch unter Berücksichtigung etwaiger Impfungen — bestätigt, daß diese Herden aufgrund ihrer Struktur, Größe und Pflege vollkommen abgesondert untergebracht, gepflegt und gefüttert werden, so daß das Seuchenvirus nicht auf die anderen Herden übertragen werden kann.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 24 die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmen gemäß Absatz 1 fest.

Artikel 7

(1) Die epizootiologische Untersuchung umfaßt:

- die Bestimmung der mutmaßlichen Zeitspanne seit der Infektion des Betriebs;
- die Ermittlung der mutmaßlichen Ansteckungsquelle sowie die Ermittlung weiterer Betriebe, deren Tierbestände sich ebenfalls aus dieser Quelle infiziert oder angesteckt haben könnten;
- die Ermittlung von Personen und Fahrzeugen, Geflügel und sonstigen Tieren, Eiern, Fleisch und Tierkörpern sowie Gegenständen und Materialien, durch die das Seuchenvirus zu oder aus den fraglichen Betrieben verschleppt worden sein könnte.

(2) Für die Durchführung der epizootiologischen Untersuchung und die umfassende Koordinierung aller zur schnellstmöglichen Seuchentilgung erforderlichen Maßnahmen wird ein Krisenzentrum errichtet.

Die allgemeinen Vorschriften für die nationalen Krisenzentren und ein entsprechendes Krisenzentrum auf Gemeinschaftsebene gemäß der Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates finden Anwendung.

Artikel 8

(1) Hat der amtliche Tierarzt den begründeten Verdacht, daß sich der Geflügelbestand eines Betriebs durch Personen, Tiere, Fahrzeuge oder aus anderen Quellen infiziert hat, so wird der Betrieb unter amtliche Überwachung gemäß Absatz 2 gestellt.

(2) Die amtliche Überwachung dient der unverzüglichen Abklärung des Seuchenverdachts, der Ermittlung und Kontrolle der Geflügelverbringung sowie gegebenenfalls der Einleitung der Maßnahmen gemäß Absatz 3.

(3) Steht ein Betrieb unter amtlicher Überwachung gemäß Absatz 2, so verbietet die zuständige Behörde alle Verbringungen von Geflügel aus diesem Betrieb, es sei denn, die Tiere werden unter amtlicher Aufsicht zur sofortigen Schlachtung in einen Schlachthof befördert. Dieser Genehmigung muß eine klinische Untersuchung des Geflügels durch den amtlichen Tierarzt vorausgehen, durch die nachgewiesen wurde, daß der fragliche Betrieb frei von Newcastle-Krankheit ist. Die Verbringungs-sperre gilt für 21 Tage ab dem letztmöglichen Tag der Ansteckung, zumindest jedoch für sieben Tage.

(4) Hält die zuständige Behörde die entsprechenden Voraussetzungen für gegeben, so kann sie die Maßnahmen dieses Artikels auf einen Teil des Betriebs und das darin enthaltene Geflügel beschränken, sofern die einzelnen Herden vollkommen abgesondert untergebracht und von nur für sie zuständigem Personal betreut und gefüttert wurden.

Artikel 9

(1) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Newcastle-Krankheit grenzt die zuständige Behörde ein Sperrgebiet um den verseuchten Betrieb ab, das aus einer Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Bei der Abgrenzung dieser Zonen sind natürliche Hindernisse und der Seuchenverlauf zu berücksichtigen.

(2) In der Schutzzone werden folgende Maßnahmen angewandt:

- a) Ermittlung sämtlicher Geflügelhaltungsbetriebe innerhalb der Zone;
- b) regelmäßige Kontrollbesuche sämtlicher Geflügelhaltungsbetriebe, klinische Untersuchung des Geflügels und ggf. Entnahme von Proben für Laboruntersuchungen sowie Protokollierung der Kontrollbesuche und -ergebnisse;
- c) Einsperrung des Geflügels in den Stallungen oder an einem anderen Ort, der eine Absonderung der Tiere ermöglicht;
- d) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrtswegen zu den Betrieben;
- e) Regelung des Verkehrs von Personen, die mit Geflügel, Geflügelschlachtkörpern und Eiern umgehen, sowie des Verkehrs von Fahrzeugen, die Geflügel, Geflügelschlachtkörper und Eier von und zu den Betrieben befördern; generell ist der Geflügeltransport, ausgenommen die Durchfuhr über die großen Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken, verboten;
- f) Verbot der Verbringung von Geflügel und Bruteiern aus dem Betrieb, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt
 - i) die Verbringung des Geflügels zur unverzüglichen Schlachtung in einen tierärztlich überwachten, möglichst in dem Sperrgebiet gelegenen Schlachthof bzw. in einen anderen von ihr benannten Schlachthof außerhalb des Sperrgebiets. Das so erschlachtete Fleisch ist mit dem besonderen Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. .../... [über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern] zu versehen;

ii) die Verbringung von Eintagsküken oder angehen- dem Zuchtgeflügel in einen Betrieb im Sperrgebiet, in dem sich kein anderes Geflügel befindet. Dieser Betrieb ist unter amtliche Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu stellen;

iii) den Transport von Bruteiern in eine Brüterei im Sperrgebiet bzw. in eine von der zuständigen Behörde benannte Brüterei außerhalb dieses Gebiets. Vor dem Versand sind Eier und Verpackungen zu desinfizieren.

Die Verbringungen gemäß den Ziffern i), ii) und iii) müssen auf direktem Weg unter amtlicher Überwachung erfolgen. Sie dürfen erst nach einer veterinärhygienischen Kontrolle des Betriebs durch den amtlichen Tierarzt genehmigt werden. Die verwendeten Transportmittel sind vor und nach ihrer Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren;

g) Verbot der unbefugten Beförderung und Ausbringung von Stall- und Flüssigmist;

h) Verbot des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen und sonstigen Sammelstellen für Geflügel und andere Vögel.

(3) Die in der Schutzzone getroffenen Maßnahmen werden frühestens 21 Tage nach der ersten Reinigung und Desinfektion des verseuchten Betriebs gemäß Artikel 11 aufgehoben. Danach wird die Schutzzone in die Überwachungszone eingegliedert.

(4) In der Überwachungszone werden folgende Maßnahmen angewandt:

- a) Ermittlung sämtlicher Geflügelhaltungsbetriebe innerhalb der Zone;
- b) Kontrolle der Geflügel- und Bruteierverbringungen innerhalb der Überwachungszone;
- c) innerhalb der ersten 15 Tage Verbot der Verbringung von Geflügel aus der Zone, es sei denn, das Geflügel wird auf direktem Weg zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof außerhalb des Sperrgebiets befördert. Das so erschlachtete Fleisch ist mit dem besonderen Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. .../... [über die Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern] zu versehen;
- d) Verbot der Verbringung von Bruteiern aus dem Sperrgebiet, es sei denn, sie werden an einen behördlich benannten Ort gebracht; vor dem Versand sind Eier und Verpackungen zu desinfizieren;
- e) Verbot der Verbringung von Stall- und Flüssigmist aus der Zone;

- f) Verbot des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Tierschauen und sonstigen Sammelstellen für Geflügel und andere Vögel;
 - g) unbeschadet der Bestimmungen der Buchstaben b) und c) Verbot des Transports von Geflügel innerhalb der Zone, außer zur Durchfuhr über große Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken.
- (5) Die in der Überwachungszone getroffenen Maßnahmen werden frühestens 30 Tage nach der ersten Reinigung und Desinfektion des Betriebs gemäß Artikel 11 aufgehoben.

Artikel 10

- (1) Die zuständige Behörde regelt das Verfahren, mit dessen Hilfe die Verbringungen von Geflügel und Eiern, die ihren Herkunftsbetrieb verlassen, jederzeit feststellbar sind.
- (2) Der Besitzer bzw. der Halter erteilt der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über die Zu- und Abgänge von Geflügel und Eiern in seinem Betrieb.
- (3) Personen, die Geflügel- und Eiertransport oder -handel betreiben, müssen der zuständigen Behörde Auskunft über die Verbringung des beförderten bzw. gehandelten Geflügels erteilen sowie entsprechende Belege beibringen können.

Artikel 11

- (1) Die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentrationen müssen von der zuständigen Behörde festgelegt werden.
- (2) Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten finden unter behördlicher Aufsicht und nach amtstierärztlicher Weisung statt.

Artikel 12

Für die Probenahmen und Laboruntersuchungen zur Ermittlung des Virus der Newcastle-Krankheit gelten die Bestimmungen des Anhangs I.

Artikel 13

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt
 - a) ein oder mehrere Laboratorien, die technisch und personell so ausgestattet sind, daß jederzeit eine umfassende Typendifferenzierung des Seuchenvirus und die Bestätigung der Ergebnisse der regionalen Diagnoselaboratorien möglich ist;
 - b) ein oder mehrere Laboratorien, in denen Reagenzien zur Verwendung in regionalen Laboratorien getestet werden;

- c) ein oder mehrere Institute oder Laboratorien für die Kontrolle der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Vakzine, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die prophylaktische Impfung verwendet werden dürfen bzw. im Hinblick auf Dringlichkeitsmaßnahmen vorrätig gehalten werden.

(2) Die in Anhang II aufgeführten nationalen Laboratorien sind für die Koordinierung der Standards und Diagnosemethoden, der Verwendung von Reagenzien und der Vakzinprüfungen zuständig.

(3) Die nationalen Laboratorien gemäß Absatz 2 sind zuständig für die Koordinierung der in den einzelnen staatlichen Diagnoselaboratorien für Newcastle-Krankheit angewandten Standards und Diagnoseverfahren. Zu diesem Zweck

- a) können sie Diagnosereagenzien an regionale Laboratorien abgeben;
- b) kontrollieren sie die Qualität aller in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Diagnosereagenzien;
- c) veranlassen sie die regelmäßige Durchführung von Vergleichstests;
- d) halten sie NDV-Isolate aus bestätigten Seuchenfällen des betreffenden Mitgliedstaats vorrätig;
- e) bestätigen sie positive Ergebnisse der regionalen Diagnoselaboratorien.

(4) Die nationalen Laboratorien gemäß Anhang II stehen in Verbindung zum gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium gemäß Artikel 14.

Artikel 14

Das gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für die Newcastle-Krankheit ist in Anhang III aufgeführt. Die Aufgaben und Befugnisse dieses Laboratoriums werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen, sofern sie nicht bereits in Artikel 28 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (*) geregelt sind.

Artikel 15

- (1) Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit mit amtlich zugelassenen Vakzinen können entweder prophylaktisch oder ergänzend zu den bei Ausbruch der Krankheit getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (2) Es werden nur Vakzine zugelassen, die folgenden Anforderungen genügen:
 - a) die Vakzine müssen den Bestimmungen der Europäischen Pharmakopöe entsprechen und unter amtlicher Aufsicht gewonnen und abgegeben worden sein;

(*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

b) aus Drittländern eingeführte Vakzine müssen ebenfalls die Bedingungen gemäß Buchstabe a) erfüllen.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 24 können weitere Vorschriften für den Einsatz von Vakzinen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit erlassen werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten, die freiwillige oder obligatorische prophylaktische Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit durchführen, teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 betrifft insbesondere:

- die Merkmale und die Zusammensetzung der verwendeten Vakzine,
- die Vorschriften für die Überwachung der Abgabe, Lagerung und Verwendung der Vakzine,
- die Geflügelarten und -kategorien, die geimpft werden können bzw. müssen,
- die Gebiete, in denen geimpft werden kann bzw. muß.

Artikel 17

(1) Nach Bestätigung der Newcastle-Krankheit kann die zuständige Behörde ergänzend zu den sonstigen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung eine geographische und zeitliche Abgrenzung vornehmen, innerhalb deren bestimmte Geflügelarten unter amtlicher Überwachung unverzüglich systematisch (not-)geimpft werden. Mitgliedstaaten, die Notimpfungen durchführen, unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in dem mit Beschluß 68/361/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß über die Seuchenentwicklung und das Notimpfprogramm.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall ist die Impfung bzw. Neuimpfung des Geflügels in Betrieben, die den Beschränkungen gemäß Artikel 4 unterliegen, verboten.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Fall gilt folgendes:

- a) Die zur Impfung vorgesehenen Geflügelarten sind so schnell wie möglich zu impfen;
- b) alle in den Betrieben der Impfzone geschlüpften Küken bzw. alle in diese Betriebe eingestellten Tiere dieser Arten müssen geimpft werden bzw. geimpft worden sein;

c) während der Impfkampagne gemäß Absatz 1 darf kein Geflügel dieser Arten Betriebe in der Impfzone verlassen, es sei denn,

- Eintagsküken werden zu einem anderen Betrieb innerhalb der Impfzone verbracht, in dem sie alsdann geimpft werden müssen,
- Geflügel wird zur unmittelbaren Schlachtung in einen Schlachthof innerhalb der Impfzone verbracht. Liegt der Schlachthof außerhalb der Impfzone, so darf das Geflügel nur nach veterinärhygienischer Kontrolle des Betriebs aus diesem verbracht werden;

d) nach abgeschlossener Impfkampagne gemäß Buchstabe a) kann die Verbringung aus der Impfzone genehmigt werden für

- Eintagsküken, die zur Fleischerzeugung in einem Mastbetrieb bestimmt sind, sofern sie dort geimpft werden; der Mastbetrieb ist bis zur Schlachtung des eingestellten Geflügels unter Beobachtung zu stellen,
- Geflügel, das vor mindestens 21 Tagen geimpft wurde und zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt ist,
- Bruteier, sofern seit der Impfung des Zuchtbestandes mindestens drei Wochen (21 Tage) vergangen sind und Eier sowie Verpackungen vor dem Versand desinfiziert wurden.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstaben b) und d) bleiben nach Abschluß der Impfkampagne gemäß Absatz 1 für einen Zeitraum von drei Monaten in Kraft; sie können jeweils um weitere drei Monate verlängert werden.

(5) Abweichend von Absatz 3 Buchstaben a) und b) kann die zuständige Behörde bestimmte Geflügelherden von besonderem wissenschaftlichem Wert von der systematischen Impfung ausnehmen, sofern die zuständige Behörde die erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen erläßt und diese Herden unter regelmäßige serologische Überwachung stellt.

(6) Die Kommission verfolgt die Seuchenentwicklung und kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24 Verbringungssperren und Impfmaßnahmen beschließen.

Artikel 18

(1) Erweist sich die Newcastle-Krankheit in einer bestimmten Region als außergewöhnlich virulent und besteht die Gefahr einer Verschleppung, so trifft der betroffene Mitgliedstaat folgende Maßnahmen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

- er erklärt ein räumlich abgegrenztes Gebiet, das zumindest alle darin gelegenen Schutz- und Überwachungszonen umfaßt, zur „Gefahrenzone“;
- er ordnet in der „Gefahrenzone“ die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 an,
- er verbietet die Verbringung von Lebendgeflügel und Bruteiern aus der „Gefahrenzone“;
- er unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß über die Seuchelage und die getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen.

(2) Die Abgrenzung der „Gefahrenzone“ kann im Zuge der schrittweisen Aufhebung der Schutzzonen überprüft werden. Mit Aufhebung der letzten Überwachungszonen werden die Vorschriften gemäß Absatz 1 aufgehoben.

(3) Bei Gefahr im Verzuge müssen die von dem Mitgliedstaat durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere die Ausweisung der „Gefahrenzone“ und die Anwendung der Vorschriften des Artikels 17, im Rahmen einer Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 24 beschlossen werden.

Artikel 19

(1) Spültrank aus im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Transportmitteln wie Schiffen, Überland- und Luftfahrzeugen darf nicht an Geflügel verfüttert werden; er ist unter amtlicher Überwachung zu sammeln und zu vernichten.

(2) Die Verfütterung von anderem Spültrank als dem in Absatz 1 genannten oder von Geflügelabfällen an Geflügel darf nur genehmigt werden, wenn die Abtötung des Seuchenvirus durch eine Hitzebehandlung gewährleistet ist.

(3) Die Kommission erläßt die Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 24.

Artikel 20

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan mit Maßnahmen, die bei Ausbruch der Newcastle-Krankheit auf einzelstaatlicher Ebene zu treffen sind.

Der Krisenplan ermöglicht den Zugang zu Anlagen, Ausrüstungen, Personal und allen sonstigen Materialien, die für eine zügige und nachhaltige Seuchentilgung erforderlich sind. Er enthält genaue Angaben über die

Impfstoffmengen, die der betreffende Mitgliedstaat für eine etwaige Notimpfung für notwendig erachtet.

(2) Für die Aufstellung des Krisenplans gelten die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission (*) sinngemäß.

Die Kommission kann diese Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Newcastle-Krankheit nach dem Verfahren des Artikels 24 ändern oder ergänzen.

(3) Die nach den Kriterien gemäß Absatz 2 aufgestellten Pläne sind der Kommission binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

(4) Die Kommission prüft, ob die Pläne die Verwirklichung des gesteckten Ziels ermöglichen, und schlägt ggf. Abänderungen vor, um die einzelnen Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

Die Kommission genehmigt die Pläne, gegebenenfalls nach Abänderung, nach dem Verfahren des Artikels 24.

Nach dem gleichen Verfahren können die Pläne zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden, um der Seuchenentwicklung Rechnung zu tragen.

Artikel 21

Veterinärsachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Kontrollen vor Ort durchführen, insoweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Ein Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 22

Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen sind in der Entscheidung 90/424/EWG geregelt.

Artikel 23

Die Kommission kann die Anhänge dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 24 ändern, um neuen Diagnoseverfahren Rechnung zu tragen.

(*) ABl. Nr. L 33 vom 29. 1. 1991, S. 29.

Artikel 24

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

VERFAHREN FÜR DIE BESTÄTIGUNG UND DIE DIFFERENTIALDIAGNOSE DER NEWCASTLE-KRANKHEIT (ND)

Die nachstehenden Verfahren zur Isolierung und Charakterisierung von ND-Viren sind Mindestrichtlinien für die Seuchendiagnose.

Der Viruserreger der Newcastle-Krankheit ist der Prototyp der Paramyxoviridae. Zur Zeit existieren neun serologisch nachweisbare Gruppen geflügelsspezifischer Paramyxoviren, bezeichnet PMV-1 bis PMV-9. Alle ND-Viren liegen in der Gruppe PMV-1. Für die Verfahren zur Bestätigung und Differentialdiagnose der Newcastle-Krankheit gilt folgende Definition:

Die Newcastle-Krankheit ist eine Geflügelinfektionskrankheit, bedingt durch den Paramyxovirusstamm 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) bei Eintagsküken von über 0,7.

KAPITEL 1

Entnahme und Behandlung von Probenmaterial

1. Probenmaterial

Kloakenabstriche (oder Fäzes) sowie Luftröhrenabstriche von erkrankten Vögeln; Fäzes oder Darminhalt, Hirngewebe, Luftröhre, Lungen, Leber, Milz sowie andere eindeutig infizierte Organe kürzlich verendeter Vögel.

2. Behandlung des Probenmaterials

Die vorgenannten Organe und Gewebe können gepoolt werden; nur Fäkalmaterial ist unbedingt gesondert zu behandeln. Abstriche sollten ganz in ein antibiotisches Medium getaucht, Fäkalproben und Organe in antibiotischem Medium (im geschlossenen Blender oder unter Verwendung von Stößel und Mörser und sterilem Sand) homogenisiert und zu 10 bis 20 % w/v suspendiert werden. Die Suspensionen sind für rund zwei Stunden bei Umgebungstemperatur (bei 4 °C entsprechend länger) stehen zu lassen und danach durch Zentrifugieren zu klären (z. B. 800—1 000 g für 10 Minuten).

3. Antibiotisches Medium

Verschiedene Laboratorien haben antibiotische Medien in unterschiedlicher Zusammensetzung erfolgreich angewandt; für ein bestimmtes Land können die Laboratorien gemäß Anhang II zu Rate gezogen werden. Für Fäkalproben sind Antibiotika in hoher Konzentration erforderlich; als typische Mischung gilt: 10 000 Einheiten/ml Penicillin, 10 mg/ml Streptomycin, 0,25 mg/ml Gentamycin und 5 000 Einheiten/ml Mycostatin in phosphatgepufferter Kochsalzlösung. Für Gewebe und Luftröhrenabstriche können diese Mengen bis auf ein Fünftel verringert werden. Gegen *Chlamydienorganismen* können 50 mg/ml Oxytetracyclin zugegeben werden. Bei der Herstellung des Mediums ist unbedingt der pH-Wert nach Zugabe der Antibiotika zu überprüfen und auf 7,0–7,4 zu korrigieren.

KAPITEL 2

Virusisolierung

Virusisolierung in embryonierten Hühnereiern

Die Allantoishöhlen von mindestens vier embryonierten Eiern, die 8–10 Tage vorbebrütet wurden, werden mit 0,1–0,2 ml des geklärten flüssigen Überstands beimpft. Im Idealfall sollten diese Eier aus einer spezifisiert pathogenfreien Herde stammen; ansonsten können auch Eier aus einer Herde verwendet werden, die nachweislich frei von NDV-Antikörpern ist. Die beimpften Eier werden bei 37 °C aufbewahrt und täglich durchleuchtet. Eier mit toten bzw. absterbenden Embryonen sowie alle anderen Eier sind sechs Tage nach der Beimpfung auf 4 °C abzukühlen, und die Allantois-/Amnionflüssigkeiten auf Hämagglutination zu untersuchen. Läßt sich keine Hämagglutination feststellen, so wird das vorgenannte Verfahren mit unverdünnter Allantois-/Amnionflüssigkeit als Inokulum wiederholt.

Wird Hämagglutination festgestellt, so ist eine eventuelle Bakterienkontamination im Kulturverfahren auszuschließen. Sind Bakterien vorhanden, so können die Flüssigkeiten durch einen 450nm-Membranfilter passiert und nach Zugabe weiterer Antibiotika in embryonierte Eier inokuliert werden.

KAPITEL 3

Differentialdiagnose

1. Vorläufige Differenzierung

Alle hämagglutinierenden Viren müssen im nationalen Laboratorium vollständig identifiziert, charakterisiert und auf Pathogenität getestet werden. Es ist jedoch wichtig, daß zur Eindämmung der Virusverbreitung zwischenzeitlich und so bald wie möglich Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Newcastle-Krankheit durchgeführt werden und daß auch die regionalen Laboratorien das ND-Virus identifizieren können. Die hämagglutinierenden Flüssigkeiten sollten deshalb einem Hämagglutinations-Hemmungstest nach den Kapiteln 5 und 6 unterzogen werden. Eine positive Hemmung, d. h. 2⁺ oder mehr, mit dem spezifischen polyklonalen NCD-Virus-Antiserum, dessen Titerwert bekanntermaßen mindestens 2⁺ beträgt, würde als vorläufiger Nachweis ausreichen und die Anordnung zwischenzeitlicher Bekämpfungsmaßnahmen rechtfertigen.

2. Bestätigungsnachweis

Jeder hämagglutinierende Erreger sollte vom nationalen Laboratorium einer vollständigen Differentialdiagnose unterzogen werden. Dabei würde das Vorliegen des ND-Virus erneut mit Hilfe eines Hämagglutinations-Hemmungstests mit monospezifischen Hühner-Antiseren bestätigt. Bei allen positiven Isolaten sollten intrazerebrale Pathogenitätsindex-Tests nach Kapitel 7 durchgeführt werden. Ein Pathogenitätsindex von über 0,7 läßt auf Vorliegen des Seuchenvirus schließen und rechtfertigt die Anordnung umfassender Bekämpfungsmaßnahmen.

Infolge der jüngsten Entwicklungen bei der Typendifferenzierung von ND-Viren, insbesondere der monoklonalen Antikörper-Techniken, ist nunmehr eine Klassifizierung der Stämme und Isolate möglich. So sind insbesondere einige monoklonale Antikörper zugänglich, die für die in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Impfstämme typisch sind und für einfache Hämagglutinations-Hemmungstests herangezogen werden können. Da Lebendimpfstämme oft aus Tiermaterial (Geflügel) isoliert werden können, liegt ihr Vorteil für die nationalen Laboratorien (Schnellnachweis) auf der Hand. Derartige monoklonale Antikörper sollten vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium gewonnen und zur Bestätigung der Virusvakzin-Isolierung an die nationalen Laboratorien abgegeben werden.

Die nationalen Laboratorien sollten ihrerseits dem EG-Verbindungs-/Referenzlaboratorium alle hämagglutinierenden Erreger zuleiten.

3. Weitere Typendifferenzierung und Charakterisierung von Isolaten

Alle von den nationalen Laboratorien erhaltenen hämagglutinierenden Viren werden im EG-Verbindungs-/Referenzlaboratorium weiteren Antigen- und Gentests unterzogen, um den Aufgaben und Pflichten des Referenzlabors entsprechend weitere Erkenntnisse über den Seuchenverlauf in der Europäischen Gemeinschaft zu gewinnen.

KAPITEL 4

Schnelltests zur Ermittlung von ND-Viren und -Antikörpern

Schnelltests zur Ermittlung des ND-Virus in geimpften Vögeln und zur Ermittlung von Antikörpern in nicht geimpften Vögeln

1. Ermittlung von ND-Viren

Zur Diagnose von Infektionskrankheiten in geimpften Vögeln werden mehrere Schnelltests herangezogen, mit denen ND-Antigene direkt ermittelt werden können. Am gängigsten sind Fluoreszenzantikörpertests an Luftröhren-Längsschnitten und Peroxidaseantikörpertests am Hirn. Zweifelsohne können im Fall des ND-Virus auch andere Tests zur direkten Antigenermittlung eingesetzt werden. Ein Nachteil solcher Tests ist jedoch, daß es unmöglich ist, alle potentiellen Replikationsstellen des ND-Virus in geimpften Vögeln zu prüfen, so daß beispielsweise bei Nichtnachweisbarkeit von Virusmaterial in der Luftröhre eine Virusreplikation in den Eingeweiden nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Zur routinemäßigen Diagnose der Newcastle-Krankheit werden Direktermittlungsmethoden nicht empfohlen, doch können solche Tests in Sonderfällen durchaus nützlich sein.

2. Ermittlung von Antikörpern in nicht geimpften Vögeln

Die meisten der mit der ND-Diagnose befaßten Laboratorien sind mit dem Hämagglutinations-Hemmungstest vertraut. Die nachstehenden Empfehlungen beziehen sich auf dieses Verfahren zur Messung der Virus-Antikörper, obwohl diese auch im Rahmen von Enzym-Immuntests (ELISA) erfolgreich ermittelt werden können. Für den Fall, daß ein Regionallabor das ELISA-Testverfahren anzuwenden wünscht, wird empfohlen, daß der Test von dem nationalen Laboratorium gemäß Anhang II überprüft wird.

a) Probenmaterial

Bei Beständen von weniger als 20 Vögeln sollten Blutproben von allen Tieren, bei größeren Beständen von 20 Tieren entnommen werden (sind mindestens 25 % des Bestands positiv, so wird auf diese Weise, ungeachtet der Bestandsgröße, mit über 99%iger Wahrscheinlichkeit mindestens ein Positivserum ermittelt). Nach Gerinnung des Blutes wird das Serum zur Untersuchung entfernt.

b) Antikörperprüfung

Die einzelnen Serumproben werden im Rahmen der Standard-Hämagglutinations-Hemmungstests nach Kapitel 6 auf ihre Fähigkeit geprüft, die Hämagglutination durch ND-Virusantigen zu hemmen.

Es ist umstritten, ob 4 oder 8 Hämagglutinin-Einheiten (HAU) für den Hämagglutinations-Hemmungstest (HI-Test) verwendet werden sollen. Beides dürfte vertretbar sein, so daß die Entscheidung den nationalen Laboratorien überlassen werden sollte. Von dem verwendeten Antigen hängt jedoch ab, ab wann ein bestimmtes Serum als positiv gilt: Bei 4 HAU gilt jedes Serum mit einem Titer von 2⁴ oder mehr, bei 8 HAU jedes Serum mit einem Titer von 2³ oder mehr als positiv.

KAPITEL 5

Hämagglutinationstest (HA-Test)

1. Reagenzien

- a) Isotonische Salzlösung, phosphatgepuffert (0,05M) auf einen pH-Wert von 7,0–7,4.
- b) Rote Blutkörperchen, von mindestens drei spezifiziert pathogenfreien Hühnern entnommen (ist dies nicht möglich, kann Blut von Vögeln entnommen werden, die regelmäßig überwacht wurden und nachweislich frei von NDV-Antikörpern sind) und in gleicher Menge Alsever-Lösung gepoolt. Die Blutkörperchen sind vor ihrer Verwendung dreimal in gepufferter Salzlösung zu reinigen. Für den Test wird eine 1 %-Suspension (Hämatokritwert v/v) in gepufferter Kochsalzlösung empfohlen.
- c) Als Standardantigen wird der ND-Virusstamm Ulster 2C empfohlen.

2. Verfahren

- a) 0,025 ml gepufferte Salzlösung in alle (V-förmigen) Mulden eines Kunststoff-Mikrotitrators träufeln.
- b) 0,025 ml Virussuspension (d. h. Allantois-Flüssigkeit) in die erste Mulde geben.
- c) Mit einem Mikrotitrationsverdünner über das Testtablett verteilt zweifache Virusverdünnungen (1 : 2 bis 1 : 4096) herstellen.
- d) Weitere 0,025 ml gepufferte Kochsalzlösung in jede Mulde einträufeln.
- e) 0,025 ml 1%ig suspendierte rote Blutkörperchen in alle Mulden geben.
- f) Durch Antippen mischen und bei 4 °C aufbewahren.
- g) Tablett nach 30–40 Minuten, wenn sich die Kontrollen gesetzt haben, ablesen. Dazu Tablett leicht anheben und auf Vorliegen bzw. Fehlen einer tropfenförmigen Strömung der roten Blutkörperchen prüfen. Mulden ohne Hämagglutination sollten die gleiche Strömungsrate aufweisen wie die virusfreien Kontrollzellen.
- h) Als Hämagglutinationstiter gilt die höchste Verdünnung, bei der die roten Blutkörperchen agglutinieren, wobei davon ausgegangen werden kann, daß diese Verdünnung 1 hämagglutinierende Einheit (HAU) enthält. Für eine genauere Bestimmung des Hämagglutinationstiters müssen Hämagglutinationstests mit Virusmaterial aus eng aufeinander folgenden Anfangsverdünnungsstufen (d. h. 1 : 3, 1 : 4, 1 : 5, 1 : 6 usw.) durchgeführt werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich zur akkuraten Bereitung von Antigenmaterial für Hämagglutinations-Hemmungstests (Kapitel 6).

KAPITEL 6

Hämagglutinations-Hemmungstest (HI-Test)

1. Reagenzien (siehe Kapitel 5)

- a) Phosphatgepufferte Salzlösung.
- b) Virushaltige Allantois-Flüssigkeit, mit gepufferter Salzlösung auf 4 bzw. 8 hämagglutinierende Einheiten (HAU) je 0,025 ml verdünnt.
- c) 1%ig suspendierte rote Blutkörperchen (Hühner).
- d) Negatives Hühner-Kontrollserum.
- e) Positives Kontrollserum.

2. Verfahren

- 0,025 ml gepufferte Salzlösung in alle (V-förmige) Mulden eines Kunststoff-Mikrotitrators tröpfeln.
- 0,025 ml Serum in die erste Mulde geben.
- Mit einem Mikrotitrationsverdünner über das Testtablett verteilt zweifache Serumverdünnungen herstellen.
- 0,025 ml verdünnte Allantois-Flüssigkeit mit 4 bzw. 8 HAU zugeben.
- Durch Antippen mischen und Tablett für mindestens 60 Minuten bei 4 °C bzw. für mindestens 30 Minuten bei Raumtemperatur aufbewahren.
- 0,025 ml 1%ig suspendierte rote Blutkörperchen in alle Mulden geben.
- Durch Antippen mischen und bei 4 °C aufbewahren.
- Testtablets nach 30–40 Minuten, wenn sich die Kontrollzellen gesetzt haben, ablesen. Dazu Tablett leicht anheben und auf Vorliegen bzw. Fehlen einer tropfenförmigen Strömung achten. Die Strömungsrate sollte der in den Kontrollmulden entsprechen, die lediglich rote Blutkörperchen (0,025 ml) und gepufferte Kochsalzlösung (0,05 ml) enthalten.
- Als Hemmtiter gilt die höchste Antiserumverdünnung, die 4 bzw. 8 Viruseinheiten vollständig hemmt (jeder Test sollte zur Bestätigung der erforderlichen HAU eine Hämagglutinationstiterung beinhalten).
- Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse hängt ab von einem Titerergebnis von weniger als 2¹ bei 4 HAU bzw. 2¹ bei 8 HAU bei negativem Kontrollserum und von einem Titerergebnis, das innerhalb einer Verdünnung des bekannten Titerwertes des positiven Kontrollserums liegt.

KAPITEL 7

Intrazerebraler Pathogenitätsindex-Test

- Infizierte frisch gewonnene Allantois-Flüssigkeit (mit einem Hämagglutinationstiter von über 2¹) im Verhältnis 1:10 in steriler isotonischer Kochsalzlösung verdünnen (es dürfen keine Antibiotika zugesetzt werden).
- Zehn Eintagsküken (d. h. > 24 Stunden < 40 Stunden nach dem Schlupf) intrazerebral mit 0,05 ml Virusverdünnung beimpfen. Die Küken sollten von Eiern aus einer spezifiziert pathogenfreien Herde stammen.
- Die Tiere über einen Zeitraum von acht Tagen in 24-Stunden-Abständen untersuchen.
- Dabei jeweils wie folgt bewerten: 0 = gesund; 1 = erkrankt; 2 = tot.
- Die Indexberechnung wird an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Klinische Symptome	Tag nach der Beimpfung (Anzahl Tiere)								Insgesamt	Bewertung
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Gesund	10	4	0	0	0	0	0	0	14 @ 0	= 0
Erkrankt	0	6	10	4	0	0	0	0	20 @ 1	= 20
Tot	0	0	0	6	10	10	10	10	46 @ 2	= 92
									INSGESAMT	= 112

Demnach ist der Index der Durchschnittswert je Vogel und Prüfung in diesem Fall = $112/80 = 1,4$.

KAPITEL 8

Beurteilung der Plaquebildungsfähigkeit (Plaque-Test)

1. Um eine optimale Plaquezahl auf dem Testtablett zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Virusverdünnungsreihe zu verwenden. Zehnfache Verdünnungen bis 10^{-7} in gepufferter Salzlösung dürften ausreichen.
2. In Petrischalen von 5 cm Durchmesser konfluierende Zellrasen (Kükenembryozellen) bzw. eine angemessene Zelllinie (zum Beispiel Madin-Darby Rinderniere) bereiten.
3. In jeweils zwei Petrischalen 0,2 ml einer jeden Virusverdünnung zugeben und das Virus 30 Minuten absorbieren lassen.
4. Nach dreimaliger Reinigung mit gepufferter Salzlösung die infizierten Zellen mit dem entsprechenden Medium überschichten, das 1 % w/v Agar und entweder 0,01 mg/ml Trypsin oder kein Trypsin enthält. Es ist darauf zu achten, daß dem Kulturmedium kein Serum zugegeben wird.
5. Nach 72stündiger Inkubation bei 37 °C dürften die Plaques groß genug sein. Sie werden am besten erkennbar durch Entfernen des überschichteten Agar und durch kristallviolette Anfärbung (0,5 % w/v) des Zellrasens in 25 % v/v Äthanol.
6. Bei Inkubation mit Trypsin im Kulturmedium sollten sämtliche Viren deutlich sichtbare Plaques bilden. Enthält die Überschichtung kein Trypsin, bilden nur hühnerinfizierende Viren Plaques.

ANHANG II

VERZEICHNIS NATIONALER LABORATORIEN FÜR NEWCASTLE-KRANKHEIT

BELGIEN	Institut national de recherches vétérinaires, Groeselenberg 99, B-1180 Bruxelles
DÄNEMARK	National Veterinary Laboratory, Poultry Disease Division, Høngvej 2, DK-8200 Århus N
DEUTSCHLAND	Institut für Kleintierzucht der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, Postfach 2 80, D-W-3100 Celle
FRANKREICH	Centre national d'études vétérinaires et alimentation — Laboratoire central de recherches agricoles et porcine, boîte postale 53, F-22440 Ploufragan
GRIECHENLAND	Institut de maladies infectieuses et parasitaires d'Athènes, 25 rue Napoleos, 153 10, Agia Paraskevi, Attiki
IRLAND	Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Castleknock, IRL-Dublin 15
ITALIEN	Istituto zooprofilattico sperimentale di Padova, via G. Orus n. 2, I-35100 Padova
LUXEMBURG	Institut national de recherches vétérinaires, Groeselenberg 99, B-1180 Bruxelles
NIEDERLANDE	Centraal Diergeneeskundig Instituut, Vestiging Virologie, Houtribweg 39, NL-8221 RA Lelystad

PORTUGAL

Laboratório Nacional de Investigação Veterinária (LNIV),
Estrada de Benfica, 701, P-1500 Lisboa

SPANIEN

Laboratorio de Sanidad y Producción Animal, Zona Franca,
Circunvalación — Tramo 6, Esquina Calle 3, E-08004 Barce-
lona

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, UK-
Surrey KT15 3NB

ANHANG III

GEMEINSCHAFTLICHES REFERENZLABORATORIUM FÜR NEWCASTLE-KRANKHEIT

Central Veterinary Laboratory
New Haw
Weybridge
UK-Surrey KT15 3NB

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemein-
schaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

KOM(90) 137 endg.; Ratsdok. 6308/91

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel die folgenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

1. Die vorgesehene Regelung hat tiergesundheitliche Aspekte. Sie muß deshalb, wie auch sonst üblich, in Form einer Richtlinie erlassen und auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützt werden.
2. In Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e sollten in die Sperrmaßnahmen auch die Konsumeier mit einbezogen werden. Eine wirksame Desinfektion großer Konsumeierposten ist nicht mit sicherem Erfolg durchzuführen und verhindert die Ausbreitung des Virus nicht. Da die Diagnostik von ND kurzfristig möglich ist, wäre ein Zurückhalten der Konsumeier wirtschaftlich vertretbar.

...

3. In Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a sollte differenziert werden, ob es sich um geimpfte oder ungeimpfte Bestände handelt. Nach den derzeitigen Vorstellungen müßten alle Tiere des Betriebes gekeult werden. Unabhängig davon, daß die vorgesehene Tötung praktisch nur mittels CO_2 -Begasung möglich ist, die dafür notwendige Einrichtung aber nirgendwo vorhanden ist, ist eine Tötung auch von unter Impfschutz stehenden Tieren nicht in jedem Fall notwendig, da ein solcher Bestand stumm durchseucht ist; die Tiere sind zeitlebens immunisiert. Es sollte, analog zu den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung, vorgesehen werden, daß die Tötung angeordnet werden kann. Dies müßte bei den übrigen Buchstaben des Artikels 5 Abs. 1 entsprechend berücksichtigt werden.
4. Artikel 6 sollte in Analogie zu Artikel 5 so formuliert werden, daß für geimpfte Bestände Ausnahmeregelungen gelten, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Für ungeimpfte Bestände kann der Wortlaut beibehalten werden.
5. In Artikel 9 sollten die unterschiedlichen "Sperrzeiten" für die Schutzzone (21 Tage) und für die Überwachungszone (30 Tage) sowie der Zeitraum für das Verbringungsverbot für Geflügel (15 Tage) vereinheitlicht werden. Darüber hinaus erscheint die Einrichtung einer Überwachungszone für geimpfte Populationen entbehrlich.
6. Zur Klarstellung sollte es in Artikel 9 Abs. 5 heißen: "...Desinfektion des verseuchten Betriebs".
7. Artikel 17 und 20 sollten sich nur auf Nicht-Impfländer beziehen.